



Verband Schweizer Gemüseproduzenten  
Union maraîchère suisse  
Unione svizzera produttori di verdura

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)  
Frau Maria Lezzi, Direktorin  
Mühlestrasse 2  
3063 Ittigen

Bern, 01.06.2012

### **Teilrevision der Raumplanungsverordnung; Stellungnahme VSGP**

Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) dazu eingeladen, zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung Stellung zu nehmen. Wir möchten Ihnen für diese Gelegenheit bestens danken.

Wir bedauern jedoch, dass raumplanerische Teilaspekte, welche das Bauen ausserhalb der Bauzonen betreffen, einmal mehr in einzelnen Gesetzes- oder Ordnungsänderungen behandelt und umgesetzt werden. Wir hätten uns eine ganzheitliche Betrachtung im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes gewünscht.

Der VSGP setzt sich für Rahmenbedingungen ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors erhöhen und damit Perspektiven für eine marktorientierte und leistungsfähige Gemüseproduktion bieten. Es ist dem VSGP sehr wichtig, dass den Schweizer Gemüseproduzenten eine möglichst grosse unternehmerische Freiheit auf den Betrieben eingeräumt werden kann und mit dem Boden haushälterisch umgegangen wird. Für das Verständnis, der von uns vertretenen Produzenten ist es wichtig, dass die Verfahren zudem einfach und schnell sind. Der VSGP unterstützt die Revision der Raumplanungsverordnung. Wo Varianten vorgeschlagen sind, entscheiden wir uns jeweils für die einfachere, flexiblere Lösung. Nebst unserer Stellungnahme verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands und von Jardin Suisse.

### **Wohnbauten ausserhalb Baugebiet**

Insbesondere begrüßen wir dass die Erleichterung bezüglich Wohnbauten und Fernwärmeerzeugung auch für die Landwirtschaft umgesetzt werden. Dies ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt zur Gleichbehandlung bei Um- und Ausbauten bestehender landwirtschaftlicher Wohngebäude. Die

VSGP/UMS/USPV  
Postfach/case postale 8617 • CH-3001 Bern  
Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern  
Tel. +41 (0)31 385 36 20 • Fax +41 (0)31 385 36 30 • info@vsgp-ums.ch  
www.gemuese.ch • www.legume.ch • www.verdura.ch

Möglichkeit zur Erweiterung bestehender Wohngebäude ist für die Gemüseproduzenten von grossem Interesse, da damit für die arbeitsintensive Branche dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden kann. Es ist oftmals die zweckdienlichere Lösung, wenn die Wohnungen der Arbeitskräfte direkt beim Betrieb anstatt beispielsweise im Dorfkern liegen.

### **Produktion und Verteilung von Wärmeenergie**

Wir unterstützen eine Gesamtbetrachtung der Energieeffizienz. Diese umfasst neben der Wärmeproduktion auch die Verteilung und Nutzung derselben. In der Motion Luginbühl wird ausdrücklich verlangt, dass der Wärmetransport auch über eine längere Strecke ermöglicht werden soll. In dieser Hinsicht wünschen wir die grösstmögliche Flexibilität und setzen uns dafür ein, dass die Motion Luginbühl entsprechend ihrer Grundidee in der Verordnung umgesetzt wird. Der Vorschlag, welcher ausschliesslich auf die Wärmeverluste bei der Verteilung abstellt, greift darum zu kurz. Wir bevorzugen die vorgeschlagene Variante, wo auf den gesamten Nutzungsgrad abgestellt wird. Fixe Limiten zum Wärmeverlust oder Nutzungsgrad berücksichtigen die technischen Möglichkeiten und Entwicklungen zu wenig, weshalb wir diese ablehnen. Ziel der Energieproduktion ausserhalb des Baugebietes muss eine wirtschaftliche, effiziente und umweltschonende Produktion sein.

Wichtig erscheint uns aber der Hinweis, dass nicht nur die Möglichkeit des Wärmetransports von der Landwirtschaftszone in die Bauzone besteht, **sondern auch Fernwärme aus einer Bauzone/Industriezone in die Landwirtschaftszone oder in eine Intensiv-Landwirtschaftszone/Gärtnerzone geleitet wird.** Wir kennen jedenfalls mehrere Gewächshausbetriebe, welche mit Abwärme aus Kraftwerken, Kehrlichverbrennungsanlagen oder Industrieanlagen geheizt werden.

**Antrag:** Wir beantragen Ihnen, Art. 34a der Raumplanungsverordnung so zu formulieren, dass auch der Wärmetransport aus einer Bauzone in eine Landwirtschaftszone abgedeckt ist.

Mit einer entsprechende Formulierung von Art. 34a wird vermieden, dass der Gemüseproduktion neue raumplanerische Hürden geschaffen werden, weil der Transport von Fernwärme aus bäuerlichen Wärmegewinnungsanlagen in die Bauzone geregelt wird.

Gesamthaft können wir den vorgesehenen Verordnungstext unterstützen, da wichtige Anliegen der Landwirtschaft aufgenommen wurden. Wir bitten Sie, die Anliegen der Gemüseproduzenten zu berücksichtigen und eine praxisnahe Umsetzung anzustreben.

Freundliche Grüsse

Pascal Toffel  
Direktor

Timo Weber  
Stv. Direktor